

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00039 vom 31. Mai 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2008.00039](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2008.00039)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00039 du 31 mai 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2008.00039 del 31 maggio 2010

## Erwägungen

### E. 2

#### 2.1.1.1

Die Beschwerdegegnerin berücksichtigte bei den anrechenbaren Einnahmen Erwerbseinkünfte beziehungsweise den Verzicht auf Erwerbseinkünfte im Betrag von Fr. 6'000.-- pro Jahr. Das freiwillige Zusammenleben der Beschwerdeführerin und ihres G. geborenen Sohnes sei finanziell gesehen im Sinne eines Konkubinates zu werten. Der Sohn sei ohne Weiteres in der Lage, der Versicherten eine Entschädigung für die Haushaltführung zu bezahlen (Urk. 2, 9 S. 2).

Die Beschwerdeführerin lässt in der Beschwerde geltend machen, die Berücksichtigung eines Einkommens für die Haushaltführung widerspreche Randziffer 2077 der ab 1. Januar 2002 gültigen Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherung über die Ergänzungsleistungen in der AHV und IV (WEL) und umgehe sodann Art. 3c Abs. 2 lit. a (richtig: Art. 11 Abs. 3 lit. a) ELG (Urk. 1 S. 5).

2.1.2.1 Nach Randziffer 2077 WEL muss für die volle oder teilweise Haushaltführung für eigene Kinder kein Einkommen als Erwerbseinkommen angerechnet werden. Einer im Konkubinat lebenden Person kann bei der Bemessung der Ergänzungsleistungen ein Entgelt für die Haushaltführung nur dann und insoweit angerechnet werden, als die Person, mit der sie zusammenlebt, wirtschaftlich in der Lage ist, eine entsprechende Entschädigung zu leisten.

Bei einer Wegleitung handelt es sich um eine von der Aufsichtsbehörde für richtig befundene Auslegung von Gesetz und Verordnung. Die Weisung ist ihrer Natur nach keine Rechtsnorm, sondern eine im Interesse der gleichmässigen Gesetzesanwendung abgegebene Meinungsäusserung der sachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Solche Verwaltungsweisungen sind wohl für die Durchführungsorgane, nicht aber für die Gerichtsinstanzen verbindlich (BGE 118 V 210 Erw. 4c, vgl. auch 123 II 30 Erw. 7, 119 V 259 Erw. 3a mit Hinweisen).

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts wird der Mutter dann ein Entgelt für die Haushaltführung angerechnet, wenn die Kinder erwerbstätig sind oder wenn von ihnen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Lage eine Kostenbeteiligung verlangt werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 4. Dezember 2009, 9C\_293/2009, Erw. 3.3; vgl. Müller, a.a.O., S. 99 Rz 306 f.). Auch die Anrechnung eines Erwerbseinkommens bei einer im Konkubinat oder in einer Wohngemeinschaft lebenden Person setzt voraus, dass die Mitbewohnerin oder der Mitbewohner wirtschaftlich in der Lage ist, ein entsprechendes Entgelt zu leisten (vgl. BGE 127 V 245 f. Erw. 2b; Carigiet,





nicht erstellt ist. Uneinbringlichkeit der geschuldeten Unterhaltsbeiträge kann in der Regel erst angenommen werden, wenn sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zu deren Erhöhllichmachung erschöpft sind. Von dieser Regel kann abgewichen und Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge auch bei Fehlen rechtlicher Schritte angenommen werden, wenn klar ausgewiesen ist, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dieser Nachweis kann insbesondere mittels amtlicher Bescheinigungen (z.B. der Steuerveranlagungsbehörde oder des Betreibungsamtes) über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen erbracht werden. Ist aufgrund solcher Beweismittel erstellt, dass die dem Unterhaltsberechtigten rechtlich zustehenden Beiträge uneinbringlich sind, kann von ihm nicht verlangt werden, gegen den geschiedenen Partner die Betreibung einzuleiten oder einen Zivilprozess anzustrengen, wenn dies lediglich zu einem unnötigen Leerlauf führte und an der Uneinbringlichkeit der Forderung mit grösster Wahrscheinlichkeit nichts ändern würde (BGE 120 V 443 Erw. 2 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 19. Juni 2007, P 40/06, Erw. 5.2; Müller, a.a.O., S. 161 Rz 513 f. mit Hinweis auf ZAK 1991 S. 138; Urteil des Bundesgerichts in Sachen H. vom 17. Juli 2003, P 57/01, Erw. 4.2).

2.2.4.4 Das massgebliche Trennungsurteil ist am E.\_\_\_\_ und damit vor Inkrafttreten der ZGB-Revision 1998/2000 ergangen. Die Abänderung des Ehegattenunterhalts beurteilt sich deshalb nach den Bestimmungen des früheren Rechts unter Vorbehalt der Bestimmungen über das Verfahren (Art. 7a Abs. 3 Schlusstitel zum ZGB; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. Juni 2007, P 40/06, Erw. 4.2). Bereits nach altem Recht konnten die Nebenfolgen nach rechtskräftiger Scheidung oder Trennung ausser durch Änderungsurteile nach Art. 153 ZGB auch ohne Genehmigung des Richters durch Parteiabrede geändert werden (Hinderling/Steck, Das schweizerische Ehescheidungsrecht, 4. Auflage, Zürich 1995, S. 522).

Die Beschwerdeführerin verlegte mit dem Urteil vom E.\_\_\_\_ über einen definitiven Rechtsöffnungstitel nach Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), mit welchem sie allenfalls ausstehende Unterhaltsbeiträge mit einfachen Mitteln betreibungsrechtlich hätte durchsetzen können. Ihr getrennt lebender Ehemann konnte einer auf das Urteil vom E.\_\_\_\_ gestützten Betreibung nun die Abänderungsvereinbarung vom 17./20. November 1997 entgegenhalten, mit welcher die mit dem Urteil vom E.\_\_\_\_ bewilligte Unterhaltsregelung aufgehoben wurde, und (erfolgreich) die Einrede der Tilgung nach Art. 81 Abs. 1 SchKG erheben (vgl. Panchaud/Caprez, Die Rechtsöffnung, Zürich 2003, S. 369; Walder/Kull/Kottmann, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 4. Auflage, Zürich 1997, Band I, S. 357).

Zu prüfen ist, ob die einvernehmliche aussergerichtliche Abänderung der Unterhaltsbeiträge vom 17./20. November 1997 einen Vermögensverzicht darstellte und bei den anrechenbaren Einnahmen deshalb die mit dem Urteil vom E.\_\_\_\_ richterlich genehmigten Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 120 V 443 Erw. 3; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom 17. Juli 2003, P 57/01, Erw. 3 und 4).

2.2.5.5 Gemäss den Unterlagen verlegte der getrennt lebende Ehemann der Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Abschlusses der Abänderungsvereinbarung - die Zusatzleistungen von Fr. 414.-- eingerechnet - über Einkünfte von Fr. 2'541.--, womit

nach seinen Angaben gerade das erweiterte Existenzminimum gedeckt gewesen sei (Urk. 10/15-16). Ob angesichts dieser finanziellen Situation von der Uneinbringlichkeit der Forderung ausgegangen und ohne Nachteil auf eine gerichtliche Abänderung oder richterlich genehmigte Abänderung des Trennungsurteils verzichtet werden konnte, kann aus den nachfolgenden Gründen offen bleiben.

2.2.6.2.6.1. Abgeleitet aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Bundesverfassung, BV), welcher den Bürger in seinem berechtigten Vertrauen auf behördliches Verhalten schützt, können falsche Auskünfte von Verwaltungsbehörden unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten. Gemäss Rechtsprechung und Doktrin ist dies der Fall, 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat; 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunfterteilung keine Änderung erfahren hat (BGE 131 II 636 Erw. 6.1, 129 I 170 Erw. 4.1, 126 II 387 Erw. 3a, 122 II 123 Erw. 3b/cc, 121 V 66 Erw. 2a; RKUV 2000 Nr. KV 126 S. 223).

Unterbleibt eine Auskunft entgegen gesetzlicher Vorschrift oder obwohl sie nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war, hat die Rechtsprechung dies der Erteilung einer unrichtigen Auskunft gleichgestellt (BGE 131 V 480 Erw. 5 mit Hinweisen; vgl. auch Meyer-Blaser, Die Bedeutung von Art. 4 Bundesverfassung für das Sozialversicherungsrecht, in: ZSR 1992 2 Halbbd., S. 299 ff., 412 f.).

2.2.7.1. Gemäss den Akten erfolgte die Abänderung des Trennungsurteils unter Bezug des Sozialamtes B., welches auch die Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV umfasst. Bei der Durchführungsstelle war ein Gesuch um Zusatzleistungen hängig (vgl. Urk. 11/37, 11/40 S. 2). Im Schreiben vom 31. Juli 1997 erläuterte die Sachbearbeiterin H. vom Sozialamt gegenüber der Beschwerdeführerin, dass, wenn der Abänderungsvereinbarung zugestimmt und damit im Ergebnis auf Fr. 115.-- an Unterhaltszahlungen verzichtet würde, könnte ein um Fr. 115.-- höherer Anspruch auf Zusatzleistungen bestünde (Urk. 10/14). Die Versicherte durfte die Sachbearbeiterin des Sozialamtes als zur Auskunftserteilung zuständig erachten. Die Sachbearbeiterin wies die Versicherte jedoch nicht darauf hin, dass sie zur Sicherung des künftigen ungekürzten Anspruchs auf Zusatzleistungen auf einer gerichtlichen Abänderung des Trennungsurteils vom E. bestehen müsste (vgl. Urk. 10/11). Es ist weiter anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin ohne diese Auskunft beziehungsweise bei korrekter vollständiger Auskunft des Sozialamtes einer aussergerichtlichen Abänderung nicht (ohne Weiteres) zugestimmt hätte, zumal es nicht sie selbst gewesen war, die an einer Abänderung interessiert war und ein entsprechendes Verfahren hätte einleiten müssen. Die Zustimmung zur Abänderung ist für die Beschwerdeführerin verbindlich und stellt eine Disposition im Sinne der Rechtsprechung dar (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, S. 144 Rz 686-687). Die materielle gesetzliche Ordnung zu den

Unterhaltsbeiträge und zum Einkommensverzicht als anrechenbare Einnahme hat keine Veränderung erfahren. Damit kann angesichts der erteilten Auskunft des Sozialamtes B.\_\_\_\_ die damalige Zustimmung der Beschwerdeführerin zur Vereinbarung vom 17./20. November 1997 von vorneherein nicht als Einkommensverzicht gewertet werden.

Das Sozialamt B.\_\_\_\_ beziehungsweise die Durchführungsstelle rechneten in der Folge denn auch keine die IV-Zusatzrente übersteigenden Unterhaltsbeiträge in die Berechnung der Zusatzleistungen ein (Urk. 11/2-40).

2.2.8 Seit dem Wegfall der IV-Zusatzrenten verfügt die Beschwerdeführerin gemäss dem Wortlaut der Vereinbarung vom 17./20. November 1997 nicht mehr über einen betragsmässig definierbaren Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem getrennt lebenden Ehegatten. Die Beschwerdeführerin möchte daher nun selbst die Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge beziehungsweise die Wiederherstellung der Rente zivilrechtlich durchzusetzen versuchen. Der Prozessausgang bei einer solchen Klage auf Festsetzung beziehungsweise Wiederherstellung einer Unterhaltspflicht ist ungewiss (vgl. Urteil des Bundesgerichts in Sachen H. vom 17. Juli 2003, P 57/01, Erw. 4.2; vgl. Bähler/Späthler, Berner Kommentar zum ZGB, Das Familienrecht, 1. Abteilung, 1. Teilband, 2. Hälfte, Die Ehescheidung, Bern 1980, Art. 153 Rz 44-45 und Rz 78). Dabei ist auch der Umstand zu berücksichtigen, dass auch der Ehemann der Versicherten nach wie vor Zusatzleistungen zur Invalidenrente bezieht. Eine familienrechtliche Pflicht zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen besteht aber nur insoweit, als die Einkünfte des Leistungspflichtigen sein (erweitertes) Existenzminimum übersteigen (Hinderling/Steck, a.a.O., S. 303 f.; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen gegen M. vom 14. September 2005, P 12/04, Erw. 4.1). Es ist angesichts der Angaben des für ihn zuständigen F.\_\_\_\_ fraglich, ob er ein sein (erweitertes) Existenzminimum übersteigendes Einkommen aufweist (vgl. Urk. 3/3). Unter Berücksichtigung der gegebenen Aktenlage könnte die Versicherte damit nicht verpflichtet werden, eine gerichtliche Neufestsetzung der Unterhaltsbeiträge zu verlangen (vgl. Müller, a.a.O., S. 161 Rz 515; ZAK 1991 S. 138 f. Erw. 3b). Im Weiteren hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin bis anhin auch nicht in rechtsgenügender Weise aufgefordert, eine entsprechende zivilrechtliche Klage einzuleiten, weshalb ihr das Nichtausschöpfen der zivilrechtlichen Möglichkeiten von vorneherein nicht als Verzichtshandlung angerechnet werden kann (vgl. Müller, a.a.O., S. 161 Rz 516 unter Hinweis auf ZAK 1991 S. 139 f. Erw. 4b). Der Beschwerdeführerin sind damit bei der Berechnung der Zusatzleistungen keine Unterhaltsbeiträge als Einkommen anzurechnen.

Bei diesem Ergebnis erbringt sich die von der Beschwerdeführerin beantragte Beiladung des F.\_\_\_\_.

Hinsichtlich der Höhe der der Beschwerdeführerin ab April 2008 zustehenden Ergänzungsleistungen ist die Beschwerde damit teilweise gutzuheissen. Die Beschwerdegegnerin wird diese neu zu berechnen haben, indem sie auf die Anrechnung der Unterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 7'200.-- pro Jahr verzichtet. Die angefochtenen Einspracheentscheide vom 24. April 2008, 17. März 2009 und 29. Januar 2010 sind insoweit aufzuheben.

### E. 3.1

§ 15 des kantonalen Gesetzes über Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) finden die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, entsprechende Anwendung, soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Berechnung der Beihilfe wird auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abgestellt, wobei (lit. a) die tatsächlich ausgerichteten Ergänzungsleistungen als anrechenbare Einnahmen behandelt werden und (lit. b) der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der Beihilfe erhöht wird (§ 17 Abs. 1 ZLG). Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken (§ 16 Abs. 1 Satz 1 ZLG).

§ 18 ZLG kann die Beihilfe gekürzt oder verweigert werden, soweit sie für den Unterhalt nicht benötigt wird und der bundesrechtlich gewährleistete Anspruch auf Prämienverbilligung gewahrt bleibt.

Die Beschwerdegegnerin berief sich auf § 18 ZLG und führte aus, die Versicherte lebe freiwillig in dauernder Haushaltgemeinschaft mit ihrem erwerbstätigen Sohn. Dadurch erziele sie im Vergleich mit einer alleinlebenden Person einen wirtschaftlichen Vorteil. Dennoch würden ihr die gleichen Lebenshaltungskosten wie einer alleinlebenden Person angerechnet. Die Versicherte sei nicht auf Beihilfen angewiesen (Urk. 2 S. 2, 9 S. 2).

Der Versicherte lässt geltend machen, die Kürzung wegen des Zusammenwohnens mit ihrem Sohn sei unzulässig. Es sei nicht nachvollziehbar, wie angesichts ihrer finanziellen Verhältnisse davon ausgegangen werden könne, dass sie nicht auf Beihilfen angewiesen sei (Urk. 1 S. 10 f.).

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen und Beihilfen waren in der strittigen Zeit ab 1. April 2008 für den allgemeinen Lebensunterhalt bei Alleinstehenden und Ehepaaren folgende Beträge einzusetzen:

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

für Alleinstehende

für ein Ehepaar

gemeinsam

pro Person

bei Ergänzungsleistungen

Fr. 18'140.--

Fr. 27'210.--

Fr. 13'605.--

bei Beihilfen

Fr. 20'560.--

Fr. 30'840.--

Fr. 15'420.--

Der Beschwerdeführerin als Alleinstehender wird für die Berechnung der Beihilfen grundsätzlich ein Bedarf von gesamthaft Fr. 20'560.-- angerechnet. Sie hätte damit grundsätzlich Anspruch auf ungekürzte Beihilfen. Würde sie noch mit ihrem Ehegatten zusammenwohnen, so würde sich ihr persönllicher Aufwand dagegen nur auf Fr. 15'420.--, somit Fr. 5'140.-- weniger belaufen.

3.4 Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich hat im Urteil in Sachen Gemeinde Wetzikon gegen F. und T. vom 29. August 2003 (ZL.2003.00010) entschieden, dass allein die Tatsache einer Haushaltgemeinschaft die Vermutung tieferer Lebenshaltungskosten und eines geringeren Bedarfs an Zusatzleistungen begründet, verglichen mit alleinlebenden Personen. Da im konkreten Fall nicht nachgewiesen worden sei, dass die Versicherten für die Berechnung der Zusatzleistungen relevant hätte ihre Lebenshaltungskosten hätten als ein Ehepaar, sei die Kürzung beziehungsweise Streichung der Beihilfen gestützt auf Art. 18 ZLG gerechtfertigt (Erw. 4.3).

3.5 Die Beschwerdeführerin lebt mit ihrem erwachsenen Sohn in dauernder Haushaltgemeinschaft. Angesichts dieser dauernden Haushaltgemeinschaft ist vermutungsweise davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin tiefere, mit denjenigen eines Ehegatten während des ehelichen Zusammenlebens vergleichbare Lebenshaltungskosten hat. Denn auch beim Zusammenleben von Mutter und Sohn fallen verschiedene Ausgaben nicht mehrfach, sondern nur einmal an. Die Beschwerdeführerin lässt zwar geltend machen, mit der Situation bei einem Ehepaar könne ihre Gemeinschaft nicht verglichen werden, bezieht sich dabei aber einzig auf die fehlende Unterhaltspflicht (Urk. 1 S. 11). Sie lässt nicht konkret geltend machen, weshalb und inwiefern die Lebenshaltungskosten von Mutter und erwachsenem Sohn nicht mit denjenigen eines Ehepaars vergleichbar seien.

Art. 18 ZLG

Da die Tatsache der geringeren Lebenshaltungskosten bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen nicht berücksichtigt wird, steht der Beschwerdeführerin schon dort ein höherer Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf zu, als er ihr im Falle des Zusammenlebens in der Ehe für sie persönllich angerechnet würde. Unter diesen Umständen ist die Kürzung beziehungsweise Streichung der Beihilfen aufgrund von Art. 18 ZLG mangels Bedarfs gerechtfertigt. Daran ändert im Weiteren auch nichts, dass die Versicherte geltend machen lässt, die Streichung der Beihilfen führe dazu, dass ihr Sohn den Ausfall der Beihilfen ausgleichen müsse. Damit werde die gesetzliche Bestimmung umgangen, wonach Verwandtenunterstützungen nicht als Einnahmen angerechnet werden dürfen (Urk. 1 S. 10 f.). Da aufgrund der gegebenen Haushaltgemeinschaft von Mutter und Sohn mit geringeren Lebenshaltungskosten zu rechnen ist, ist nicht ersichtlich, weshalb der erwachsene Sohn sich notwendigerweise gezwungen sehe, einen Ausfall von Beihilfen auszugleichen.

Soweit somit ein Anspruch auf kantonale Beihilfen geltend gemacht wird, sind die Beschwerden abzuweisen.

**E. 4**

4.1. Zu prüfen bleibt, ob der Beschwerdeführerin für das Einspracheverfahren betreffend die erste Verfügung vom 28. März 2008 die unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen ist. Die Beschwerdegegnerin verneinte im Einspracheentscheid vom 24. April 2008 den Anspruch auf unentgeltliche Vertretung mit der Begründung, es fehle an der Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung (vgl. Urk. 2 S. 3).

4.2. Gemäss Art. 37 Abs. 4 ATSG wird der gesuchstellenden Person im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren wird gewährt, wenn die Partei bedürftig ist, die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten ist (vgl. Art. 29 Abs. 3 BV). Eine anwaltliche Mitwirkung drängt sich nur in Ausnahmefällen auf, wenn schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt. Könnte der Einsprecher im Falle des Unterliegens die unentgeltliche Verbeiständung beanspruchen, hat er bei Obsiegen Anspruch auf eine Parteientschädigung (BGE 132 V 200 Erw. 4.1 mit Hinweisen; vgl. BGE 125 V 32).

4.3. Die Beschwerdeführerin bezog im Zeitpunkt der Aufhebung der Ehegattenzusatzrenten am 31. Dezember 2007 seit mehreren Jahren, nämlich seit dem Jahr 1997 Ergänzungsleistungen und Beihilfen (Urk. 11/36). Bei der neuen Anspruchsprüfung für die Zeit ab dem 1. April 2008 berücksichtigte die Beschwerdegegnerin bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen anders als in den Jahren 2006 bis 2008 ein Erwerbseinkommen der Versicherten aus der Haushaltführung für ihren erwachsenen Sohn (vgl. demgegenüber Urk. 11/2-5) sowie erstmals Unterhaltsbeiträge im Betrag von Fr. 600.-- pro Monat gestützt auf das Trennungsurteil vom E. \_\_\_\_ (vgl. Urk. 11/39/15) und verneinte erstmals den Anspruch auf Beihilfen wegen des Zusammenlebens mit ihrem G. \_\_\_\_ geborenen Sohn (vgl. demgegenüber Urk. 11/2 bis 11/36). Es ging damit weder um eine erstmalige Berechnung noch um eine bei veränderten Umständen übliche Neuberechnung von Zusatzleistungen (vgl. SVR 2004 EL Nr. 4 S. 9 f.); die Beschwerdegegnerin nahm vielmehr auch eine Neubeurteilung bereits früher gegebener Umstände vor. Dabei konnte insbesondere die Frage, ob und inwieweit der Beschwerdeführerin Unterhaltsbeiträge aufgrund des Urteils vom E. \_\_\_\_ angerechnet werden können und welche rechtlichen Schritte sie diesbezüglich einzuleiten verpflichtet sei, nicht ohne Weiteres von der Versicherten selbst oder von Verbandsvertretern, Fürsorgern oder anderen Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen beantwortet werden. Angesichts dieser rechtlich anspruchsvollen Fragen war der Beizug eines Rechtsanwaltes geboten. Von der Aussichtslosigkeit des eingeleiteten Einspracheverfahrens kann weiter nicht ausgegangen werden. Die Frage der Bedürftigkeit wird die Beschwerdegegnerin sodann nach der Rückweisung der Sache noch zu prüfen haben. Der Einspracheentscheid vom 24. April 2008 ist damit auch insoweit aufzuheben, als damit ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung verneint wurde, und die Sache ist diesbezüglich an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie die Frage der Bedürftigkeit prüfe und danach über den Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung für das Einspracheverfahren betreffend die Verfügung vom 28. März 2008 neu entscheide.

## E. 5

5.1 Nach Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende beschwerdeführende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (Art. 34 Abs. 3 GSVGer).

Die Beschwerdeführerin obsiegt etwa zur Hälfte. In diesem Umfang ist ihr eine Prozessentschädigung zuzusprechen. Im weitergehenden Umfang ist der Rechtsvertreter der Versicherten aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

5.2 Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Versicherten machte in der Kostennote vom 21. Mai 2010 einen Aufwand von 10 Stunden und Barauslagen von Fr. 52.40 geltend (Urk. 30). Soweit darin auch Aufwendungen aus den Einspracheverfahren enthalten sind, können diese nicht berücksichtigt werden (vgl. Wilhelm, in: Zand/Pfiffner Rauber, Kommentar zum Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 2009, N 12 zu Art. 34). Die am 4. März 2009 und 15. Januar 2010 angefallenen Bemühungen gehören dazu. Nach Abzug dieser Bemühungen von 0,83 Stunden und der Auslagen von Fr. 12.20 verbleiben ein der Sache angemessener Aufwand von 9,17 Stunden und Barauslagen von Fr. 40.20 und die Entschädigung beläuft sich beim gerichtsüblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- auf Fr. 2'016.65 (9,17 Stunden x Fr. 200.-- = Fr. 1'834.-- zuzüglich Barauslagen von Fr. 40.20 = Fr. 1'874.20 zuzüglich Mehrwertsteuer von 7,6 %).

Die von der Beschwerdegegnerin zu leistende Prozessentschädigung beträgt demnach Fr. 1'008.30 und im Umfang von Fr. 1'008.35 ist der Rechtsvertreter aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerden vom 3. Mai 2008, vom 25. März 2009 und vom 4. Februar 2010 werden die Einspracheentscheide der B., Durchführungsstelle Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 24. April 2008, vom 17. März 2009 und vom 29. Januar 2010 insoweit aufgehoben, als damit bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen Unterhaltsbeiträge des Ehemannes von Fr. 7'200.-- als anrechenbare Einnahmen berücksichtigt wurden. Der Einspracheentscheid vom 24. April 2008 wird auch insoweit aufgehoben, als damit die unentgeltliche Rechtsvertretung für das Einspracheverfahren abgewiesen wurde. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie die Ergänzungsleistungen ab dem 1. April 2008 ohne Unterhaltsbeiträge als anrechenbare Einnahmen neu berechne und nach Prüfung der Bedürftigkeit über das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung für das Einspracheverfahren betreffend die Verfügung vom 28. März 2008 neu entscheide. Im Übrigen werden die Beschwerden abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf, Zürich, eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'008.30 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Im weitergehenden Umfang wird der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf, Zürich, mit Fr. 1'008.35 (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entschädigt. Die Beschwerdeführerin wird auf Art. 92 ZPO hingewiesen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Markus Krapf unter Beilage einer Kopie der Stellungnahme vom 6. Mai 2010, Urk. 27

- B. \_\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

sowie an:

- Gerichtskasse

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.